jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/2/23 2003/12/0107

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.02.2005

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

Norm

BB-SozPG 1997 §22f Abs1 idF 2001/I/155;
BDG 1979 §36;

Rechtssatz

Die Erfüllung der ersten Tatbestandsvoraussetzung des § 22f BB-SozPG 1997 (dauernde Auflassung des bisherigen Arbeitsplatzes des definitiven Beamten) setzt, wofür schon die als "Alternativen" dargestellten Überlegungen in den Gesetzesmaterialien (Vorblatt zu den Erläuterungen der Regierungsvorlage 842 BlgNR XXI. GP, 8, zur 2. Dienstrechts-Novelle 2001, BGBl. I Nr. 155) sprechen, die großflächige "Abberufungen" von Bediensteten von aufzulassenden Arbeitsplätzen erwähnen, die ausdrückliche Abberufung des Beamten von seinem bisherigen Arbeitsplatz voraus.

Hier: Dem Bezirksinspektor war seine Dauerverwendung bis zur Abgabe der Austrittserklärung nicht wirksam entzogen worden, sie lag - unterbrochen von einer Dienstzuteilung - auf seinem bisherigen Arbeitsplatz bei der BPD.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003120107.X02

Im RIS seit

01.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at